

Aktenzeichen: 5 AZR 524/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 3. Juli 1985

- 5 AZR 524/84 -

I. Arbeitsgericht

Köln

Urteil vom 15. Februar 1984

- 9 Ca 2824/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Köln

Urteil vom 13. Juli 1984

- 9 Sa 413/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rückzahlungsvorbehalt bei tariflicher Jahresleistung

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; TVG § 1 Auslegung

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 524/84

9 Sa 413/84 Köln

Verkündet am
3. Juli 1985

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Dr. Kalb für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 13. Juli 1984 - 9 Sa 413/84 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger einen Anspruch auf die Jahressonderzahlung 1981 nach dem Einheitlichen Mantel-tarifvertrag für die Brauereien und selbständigen Handelsmälze-reien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7./22. September 1978 (in Zukunft EMTV) hat.

Die Beklagte betreibt eine Brauerei. Der Kläger war bei ihr seit dem 2. Januar 1980 als Kraftfahrer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist kraft beiderseitiger Tarifbindung der EMTV anwendbar. Das monatliche Tarifgehalt des Klägers betrug zuletzt 2.497,-- DM brutto. Am 2. November 1981 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis aus verhaltensbedingten Gründen ordentlich zum 13. November 1981. Im Verlauf des sich daran anschließenden Kündigungsschutzrechtsstreits nahm die Beklagte die Kündigung zurück, nachdem sich der Kläger darauf berief, für den Betriebs-rat kandidiert zu haben und die Sechs-Monats-Frist nach Bekannt-gabe des Wahlergebnisses noch nicht abgelaufen sei (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KSchG).

Am 4. März 1982 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erneut aus verhaltensbedingten Gründen ordentlich zum 18. März 1982. In dem sich anschließenden Kündigungsschutzverfahren verglichen sich die Parteien am 12. Oktober 1982. Dabei vereinbarten sie u. a., daß das Arbeitsverhältnis am 18. März 1982 geendet habe und die Beklagte verpflichtet sei, das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß unter Anrechnung eventueller Urlaubsansprüche auf die Kündigungsfrist abzurechnen.

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger restliche Lohnansprüche von insgesamt 17.914,14 DM brutto, ausgehend von einem Monatsverdienst von 3.300,-- DM, für die Zeit vom 2. November 1981 bis zum 18. März 1982, darunter 3.300,-- DM brutto als tariflich vereinbarte Jahressonderzahlung 1981, geltend gemacht. Die Klage ist mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahressonderzahlung abgewiesen worden, da die Beklagte die Forderungen bereits erfüllt hatte.

§ 12 EMTV lautet - soweit es hier interessiert - wie folgt:

"§ 12

Einmalige betriebliche Leistungen

1. Jeder Arbeitnehmer, der am 1.12. des jeweiligen Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis steht und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb 11 Monate angehört, hat Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung in folgender Höhe:

für 1978	85 Prozent
für 1979	90 Prozent
für 1980	95 Prozent
für 1981	100 Prozent

eines Monatsentgelts.



Bei der Berechnung des Monatsentgeltes bleiben Mehr-, Nacht-, Nachtschicht-, Sonn-, Feiertags- und Erschwernisarbeitsleistungen sowie einmalige Zuwendungen und vermögenswirksame Leistungen außer Betracht.

2. Auf die Gratifikation gemäß Ziff. 1 können angerechnet werden Weihnachtsgratifikationen und übertarifliches Urlaubsgeld. Als übertarifliches Urlaubsgeld ist nicht anzusehen eine betriebliche Leistung, die gewährt wird, weil der Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen den Urlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt nimmt.

.....

4. Arbeitnehmer, die am Auszahlungstag ausgeschieden sind oder in einem Arbeitsverhältnis stehen, das aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen oder aber außerordentlich gekündigt ist, haben keinen Anspruch. Für die Frage, inwieweit von dem Arbeitnehmer zu vertretende Fehlzeiten zu berücksichtigen sind, ferner für Rückzahlungsvorbehalte gelten die vom Bundesarbeitsgericht zur Weihnachtsgratifikation entwickelten Grundsätze.

....."

Ziff. 4 des § 12 EMTV ist zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart worden, weil viele Brauereien und Mälzereien, so auch die Beklagte, Jahressonderleistungen bereits vor der tarifvertraglichen Regelung mit Rückzahlungsvorbehalt an ihre Arbeitnehmer zahlten.

Die Beklagte zahlte die Jahressonderzahlung an ihre Arbeitnehmer unter Vorlage jeweils folgenden Schreibens aus:

"PRIVATBRAUEREI S

Q u i t t u n g !
=====



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Wir freuen uns,

Ihnen

zu Weihnachten eine Weihnachtsgratifikation

in Höhe von DM

gewähren zu können. Diese Gratifikation soll Anerkennung für geleistete Dienste im jetzt abgelaufenen Jahr und ein Anreiz für unsere Mitarbeiter sein, auch im kommenden Jahr weiter mit uns für den Erfolg unseres Unternehmens zu arbeiten.

Wir behalten uns daher vor, die Weihnachtsgratifikation zurückzufordern, wenn folgende Umstände vorliegen:

das Dienst-/Arbeitsverhältnis vor dem 31. März des folgenden Jahres durch Kündigung seitens des Mitarbeiters, oder durch Kündigung durch die Firma endet.

Durch die Entgegennahme der Weihnachtsgratifikation erklären Sie sich uns gegenüber mit diesen Bedingungen einverstanden.

Köln, den

"

Nach dem Vortrag der Beklagten haben die Mehrzahl der Mitarbeiter die Erklärung unterschrieben. Der Kläger hat unwidersprochen vorgetragen, er habe im Jahre 1980 ein derartiges Schreiben nicht unterschrieben; die Jahressonderzahlung ist ihm dennoch gewährt worden. Im Jahr 1981 erhielt der Kläger keine Jahressonderzahlung, weil sein Arbeitsverhältnis am 1. Dezember 1981 verhaltensbedingt gekündigt war. Den anderen Arbeitnehmern der Beklagten wurde ein entsprechendes Schreiben ausgehändigt.

Der Kläger hat - soweit es hier noch interessiert - die Auffassung vertreten, ein nach dem EMTV zulässiger Rückzahlungsvorbehalt sei mit ihm nicht vereinbart worden. Die vorformulierten Rückzahlungsvorbehalte seien ihm zwar vorgelegt worden, er



habe sich jedoch jedesmal geweigert, sie zu unterschreiben; die jährliche Sonderzahlung sei gleichwohl geleistet worden. Da die Kündigung vom 2. November 1981 später zurückgenommen worden sei, erfülle er die tariflichen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

Der Kläger hat - soweit es hier noch interessiert - beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
2.497,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen
vom Nettobetrag seit dem 31. Dezember
1982 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat sich darauf berufen, daß sie die jährliche Sonderzahlung jeweils unter Rückzahlungsvorbehalt leiste. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zum 18. März 1982 sei aus verhaltensbedingten Gründen erfolgt, so daß die Rückzahlungsvoraussetzungen vorlägen. Der Rückzahlungsvorbehalt sei auch wirksam, denn der Tarifvertrag gebe dem Arbeitgeber das Recht, eine Rückzahlungsklausel innerhalb der Grenzen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts einseitig festzulegen. Der Kläger müsse gegen sich gelten lassen, daß im Betrieb der Beklagten üblicherweise ein solcher Rückzahlungsvorbehalt mit der Auszahlung der Jahressonderzahlung verbunden werde. Gerade wegen der Formulierung des EMTV habe er bei Vertragsabschluß wissen müssen, daß ein solcher Vorbehalt möglich sei.



Das Arbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich der Jahressonderzahlung entsprochen. Die nur von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat im Jahr 1981 Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe mit der Beklagten keinen Rückzahlungsvorbehalt hinsichtlich der tarifvertraglichen Jahressonderleistung 1981 vereinbart. Ebenfalls bestehe eine betriebliche Übung, wonach eine generell für alle Jahre geltende Rückzahlungsvereinbarung gegeben sei. Schließlich räume der Tarifvertrag der Beklagten auch kein einseitiges Bestimmungsrecht hinsichtlich eines Rückzahlungsvorbehalts ein.

Diese Auffassung hält den Angriffen der Revision stand.

II.1. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß der Kläger sämtliche in § 12 Abs. 1 EMTV angeführten Voraussetzungen für den Bezug der jährlichen Sonderleistung 1981 erfüllt. Dies wird auch von der Revision nicht in Abrede gestellt. Der Kläger wäre auch nicht zur Rückzahlung einer etwa ihm gewährten Sonderleistung verpflichtet, obwohl sein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten am 18. März 1982 aus verhaltensbe-



dingten Gründen geendet hat.

2. Der EMTV bestimmt in § 12 Ziff. 4 Satz 2: "Für ... Rückzahlungsvorbehalte gelten die vom Bundesarbeitsgericht zur Weihnachtsgratifikation entwickelten Grundsätze". Daraus folgt, daß die Tarifvertragsparteien die bis zum Abschluß des Tarifvertrages in den Betrieben bestehenden Regelungen hinsichtlich Rückzahlungsvorbehalten für die Jahressonderleistung im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts weiterhin für zulässig angesehen haben. Damit haben die Tarifvertragsparteien jedoch keine tarifvertragliche Rückzahlungsklausel geschaffen, sondern lediglich die Möglichkeit eröffnet, auch in bezug auf die in § 12 Nr. 1 EMTV vorgesehene tarifliche jährliche Sonderzahlung Rückzahlungsvorbehalte zu vereinbaren. In der Sache haben die Tarifvertragsparteien nur zum Ausdruck gebracht, daß gegenüber den durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen in bezug auf die Zulässigkeit solcher Klauseln tarifvertraglich nichts anderes gelten sollte. Dies vor dem Hintergrund, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die zum Gratifikationsrecht entwickelten Rechtsgrundsätze tarifdispositiv sind.

3. Die Parteien haben einen Rückzahlungsvorbehalt weder einzelvertraglich vereinbart noch besteht im Betrieb der Beklagten eine betriebliche Übung in bezug auf eine solche Rückzahlungsverpflichtung.

a) Im Jahre 1981 hat der Kläger die von der Beklagten verwendete "Quittung" nicht unterzeichnet. Für das vorhergehende Jahr



1980 hat das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß, gleichgültig, ob der Kläger in diesem Jahr die "Quittung" unterzeichnet hat oder durch die Annahme der Sonderleistung eine Rückzahlungsvereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen worden wäre, sich daraus eine Rückzahlungsverpflichtung lediglich für das Jahr 1980 ergeben könnte.

b) Die Beklagte hat selbst vorgetragen, sie habe die von ihr verwendete "Quittung" allen ihren Arbeitnehmern Jahr für Jahr vorgelegt. Sie hat damit selbst zum Ausdruck gebracht, daß sie jährlich eine erneute vertragliche Vereinbarung mit ihren Arbeitnehmern angestrebt hat. Damit ist sie aber selber nicht davon ausgegangen, daß die Rückzahlungsklausel schon kraft betrieblicher Übung anwendbar sei. Darüber hinaus scheitert die Annahme einer dahingehenden betrieblichen Übung schon daran, daß die Beklagte nach ihrem eigenen Vorbringen die Gratifikationen auch dann gezahlt hat, wenn ein Arbeitnehmer sich weigerte, den ihm vorgelegten Vorbehalt zu unterzeichnen. Damit fehlt es aber an einer für die Annahme einer betrieblichen Übung notwendigen gleichförmigen Handhabung, von der dann auch solche Arbeitnehmer betroffen würden, die diese Übung nicht kannten oder mit ihr nicht einverstanden wären.

c) Nach alledem besteht hinsichtlich des Anspruches des Klägers auf die Jahressonderleistung 1981 kein Rückzahlungsvorbehalt, den die Beklagte dem Kläger entgegenhalten könnte.

Dr. Thomas
Scherer

Michels-Holl

Schneider
Dr. Kalb



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)